



Häufig gestellte Fragen

- 1. Warum muss die Abwassergebühr zukünftig über ein Gebührensplittling – Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr – berechnet werden?**

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen alle Kommunen Baden-Württembergs die Abwassergebühr über ein Gebührensplittling nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben.
- 2. Wie erfolgte die Berechnung der Abwassergebühr bisher?**

Die Berechnung erfolgte bisher auf der Grundlage des verbrauchten Trinkwassers nach dem „Frischwassermaßstab“. Dies bedeutet, dass alle Kosten für die Sammlung, Ableitung und Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers auf die Menge des Frischwasserverbrauchs umgelegt wurde.
- 3. Wie erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr zukünftig?**

Zukünftig ist die Abwassergebühr nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab über einen Schmutzwassergebührenanteil und einen Niederschlagswassergebührenanteil zu berechnen und zu erheben.
Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher über den Frischwasserverbrauch ermittelt, die Niederschlagswassergebühr über die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Flächen.
- 4. Führt die gesplittete Abwassergebühr zu insgesamt höheren Gebühren und Mehreinnahmen für die Kommunen?**

Nein, es werden die gleichen Kosten wie bisher angesetzt. Sie werden jedoch über einen neuen Verteilungsmaßstab umgelegt. Die Kommunen nehmen deshalb nicht mehr Gebühren ein. Der Kostenaufwand zur Einführung der gesplitteten Gebühr muss allerdings zusätzlich auf alle Gebührenzahler umgelegt werden.
- 5. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?**

Es werden alle Flächen berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation) eingeleitet werden.
Dies kann über einen direkten Anschluss, z. B. Hausanschluss, oder indirekt über das Ableiten von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen wie z. B. auf die Straße mit Einleitung über Straßeneinläufe in die Kanalisation erfolgen.
- 6. Was bedeuten „versiegelte Flächen“?**

„Versiegelte Flächen“ sind Flächen, von denen aus das Wasser nicht natürlich ins Erdreich versickern kann.
- 7. Was bedeutet „Versiegelungsarten“?**

Versiegelungsarten sind beispielsweise:

 - Dachflächen von Gebäuden
 - Befestigte Flächen wie Schotterflächen, Asphaltflächen, Betonflächen, gepflasterte Flächen von Straßen, Höfen, Parkplätzen usw.

Die verschiedenen Versiegelungsarten haben unterschiedliche Abflussbeiwerte. Die Versiegelungsarten wurden entsprechend den Empfehlungen des Gemeindetags BW festgelegt.

8. Was bedeutet „Abflussbeiwert“?

Der Abflussbeiwert einer Fläche gibt an, wie viel Prozent des Niederschlags von dieser Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet wird (z. B. Pflaster oder Verbundsteine ohne Fugenverguss = 70 %). Der nicht berücksichtigte prozentuale Anteil der Fläche umfasst den Versickerungsanteil (z. B. bei Pflaster 30 %).

Nicht versiegelte Flächen wie z. B. Rasenflächen haben einen Abflussbeiwert von 0 % und bleiben somit bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Rechenbeispiel:

Pflasterfläche brutto 100 m² mit Abflussbeiwert 0,7
 → Gebührenpflichtige Fläche: 100 m² x 0,7 = 70 m²

9. Was geschieht, wenn eine meiner Versiegelungsarten auf meinem Grundstück einen von den Satzungsregelungen abweichenden Abflussbeiwert aufweist?

Wenn Sie für den Abflussbeiwert Ihrer Versiegelungsart einen gutachterlichen Nachweis des Herstellers oder Lieferanten beibringen können, wird der Wert der Satzungsregelungen herangezogen, der dem nachgewiesenen Abflussbeiwert am nächsten kommt. Der in den Satzungsregelungen festgelegte niedrigste Abflussbeiwert 0,5 darf dabei allerdings nicht unterschritten werden.

10. Woher weiß ich, wohin die Flächen auf dem Grundstück entwässern?

Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser zur öffentlichen Kanalisation fließt oder ob das Regenwasser von befestigten Flächen Ihres Grundstücks auf Nachbarflächen oder die öffentliche Straße fließen kann. Dies können Sie am besten bei Regen beobachten.

11. Wann werden die versiegelten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen) in der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt?

Nicht berücksichtigt werden alle versiegelten Flächen, die nicht an einer öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind, z. B. wenn das Oberflächenwasser in einen Bach eingeleitet wird oder auf dem Grundstück vollständig versickert.

12. Wie werden Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Mindestanforderung an Zisternen: Ortsunveränderliche Installation (meist unterirdisch) und Mindestspeicherinhalt $V = 2,50 \text{ m}^3$;

12.1 Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation:

- Bei Nutzung von Niederschlagswasser für Bewässerung und als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb: Abzug von 15 m² angeschlossener Fläche je m³ Speicherinhalt der Zisterne. Für die Brauchwassernutzung muss ein Zähler eingebaut werden.

Rechenbeispiel: Zisterne 5 m³, Dachfläche 200 m²

- Fläche brutto:		200 m ²
- Abflussbeiwert Dachfläche:		1,0
- reduzierte Fläche:	200 m ² x 1,0	= 200 m ²
- Flächenabzug Zisterne:	5 m ³ x 15 m ² /m ³	= 75 m ²
- Gebührenpflichtige Fläche:	200 m ² - 75 m ²	= 125 m²

- Bei Nutzung von Niederschlagswasser nur für Bewässerung (z. B. Garten) Abzug von 5 m² angeschlossener Fläche je m³ Speicherinhalt der Zisterne.

Rechenbeispiel: Zisterne 5 m³, Pflasterfläche 200 m²

- Fläche brutto:			200 m ²
- Abflussbeiwert Pflasterfläche:			0,7
- reduzierte Fläche:	200 m ² x 0,7	=	140 m ²
- Flächenabzug Zisterne:	5 m ³ x 5 m ² /m ³	=	25 m ²
- Gebührenpflichtige Fläche:	140 m ² - 25 m ²	=	115 m²

12.2 Zisternen ohne Notüberlauf (z. B. geschlossene Gruben) in die öffentliche Kanalisation. Für die angeschlossenen Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

Vom Grundstückseigentümer ist der Nachweis der an der Zisterne angeschlossenen versiegelten Flächen zu erbringen.

13. Wie werden Regentonnen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Regentonnen sind ortsveränderlich und bleiben daher im Allgemeinen unberücksichtigt, die angeschlossenen Flächen gehen vollständig in die Niederschlagswassergebühr ein.

Sollte Niederschlagswasser jedoch ausschließlich in Regentonnen ohne Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation und mit vollständiger Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück gesammelt werden, bleiben die angeschlossenen versiegelten Flächen bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

14. Wie wirken sich genehmigte bestehende Versickerungsanlagen auf die Niederschlagswassergebühr aus?

Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation werden bei der Niederschlagswassergebühr mit einem Abflussbeiwert von 0,30 bezogen auf die daran angeschlossenen versiegelten Flächen berücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, bleiben bei der Gebühr unberücksichtigt.

Rechenbeispiel: Muldenversickerung mit ausreichender Größe,
Dachfläche 100 m², Notüberlauf

- Fläche brutto:			100 m ²
- Gebührenpflichtige Fläche:	100 m ² x 0,3	=	30 m ²

15. Wie muss eine versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit sie als Versickerungsanlage anerkannt werden kann?

In Baden-Württemberg ist eine Versickerung nur über eine mind. 30 cm dicke belebte Bodenschicht zulässig. Der Untergrund muss ausreichend sickerfähig und die Größe der Anlage muss entsprechend den einschlägigen Vorschriften berechnet sein (DWA A-138).

16. Unterscheidet sich die Niederschlagswassergebühr durch die Einleitung in einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal?

Nein, die Gebühr ist unabhängig von der Art des Kanals, da beide Kanalarten die Funktion der Ableitung von Niederschlagswasser haben.

17. Was ist zu tun, wenn kein Niederschlagswasser von versiegelten Flächen an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist?

In diesem Fall entfällt der Anteil „Niederschlagswassergebühr“ vollständig. Dies ist vom Grundstückseigentümer im Erhebungsbogen einzutragen und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

18. Was ist zu tun, wenn Grundstückseigentümer das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen künftig nicht mehr direkt oder indirekt an öffentlichen Abwasseranlagen belassen, sondern versickern wollen?

Grundstückseigentümer, die Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwassernetz abkoppeln möchten, müssen dies entsprechend den allgemein gültigen Vorschriften tun.

Eine Versickerung in Sickerschächten ist im Allgemeinen nicht zulässig.

Auskünfte hierzu erteilt das Amt für Umweltschutz beim Landratsamt Waldshut.

19. Wie werden Änderungen von versiegelten Flächen behandelt?

Änderungen – Wegfall von Flächen, zusätzliche Flächen – sind vom Grundstückseigentümer bei der Kommune anzuzeigen.

20. Zahlt die Kommune für ihre Liegenschaften und ihre Straßenflächen ebenfalls Niederschlagswassergebühr?

Ja, die Kommune zahlt den gleichen Niederschlagswassergebührenansatz €/m² wie die Bürger. Auch bisher hat die Kommune bereits die anteiligen Kosten für die Entwässerung der Straßenflächen getragen (Straßenentwässerungskostenbeitrag).

21. Wie werden öffentliche Verkehrsflächen auf Privatgrundstücken behandelt?

Für öffentliche Verkehrsflächen auf Privatgrundstücken muss keine Niederschlagswassergebühr bezahlt werden. Diese sind auf dem Erhebungsbogen als nicht angeschlossen zu kennzeichnen und Sie können dies unter „Bemerkungen“ vermerken.

22. Werden die von Bürgern gemeldeten Flächen kontrolliert?

Die Stadt Laufenburg (Baden) wird stichprobenartig die versiegelten Flächen auf den Grundstücken überprüfen und die Richtigkeit der Angaben kontrollieren.

Diese Liste wird nach Bedarf aktualisiert und erweitert.